

Bekanntmachung des Amtes Leezen
Haushaltssatzung
der Gemeinde Fredesdorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.11.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

- | | |
|--|----------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.008.800 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.008.200 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 600 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 0 EUR |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 | 0 EUR |
| GemHVO zum Haushaltsausgleich | |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage | 600 EUR |
| | |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 988.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 944.900 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und | 0 EUR |
| der Finanzierungstätigkeit auf | |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und | 38.100 EUR |
| der Finanzierungstätigkeit auf | |
| festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | |
| Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,00 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 238 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 290 % |
| 2. Gewerbesteuer | 310 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **125,-- EUR**.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens **15.000,00 EUR** beträgt.

Fredesdorf, d. 26.11.2025

(L.S.) gez. Klaus-Peter Waldheuer,
Bürgermeister

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung einschließlich Anlagen liegt ab heute für jedermann zur öffentlichen Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude des Amtes Leezen, Hamburger Straße 28, 23816 Leezen, Zimmer 3, aus.

Leezen, den 28.01.2026

Amt Leezen
gez. Heike Feig
Amtdirektorin